



Schwarzenberg, 12. Oktober 2020

## **Rahmenschutzkonzept Volksschulen ab Oktober 2020**

### **1. Abstandsregeln**

Kinder bis 10 Jahre erkranken viel weniger häufig als Erwachsene und auch ab 10 Jahren ist das Erkrankungsrisiko tief. Im Altersfenster zwischen 10 und 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig. Aufgrund des kleinen Übertragungsrisikos können und müssen unter den Schülerinnen und Schülern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden.

Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern soll, wenn möglich ein Abstand von eineinhalb Metern eingehalten werden.

Insbesondere im Kindergarten und in der 1. und 2. Primarklasse ist dies weniger nötig und möglich.

### **2. Hygienemassnahmen**

#### 2.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich beim Ankommen und nach der Pause die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken vorhanden.

Im Eingangsbereich, beim Lehrer/innenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender vorhanden.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

#### 2.2. Reinigung Räume

Die Räume werden regelmässig (mind. einmal täglich) gereinigt und ausgiebig gelüftet.

#### 2.3 Masken

Im üblichen Schulsetting werden keine Masken getragen. Es stehen jedoch genügend Masken pro Schulzimmer zur Verfügung für Personen mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit) oder für Situationen, in denen zwischen Lehrperson und Lernenden der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Im öffentlichen Verkehr herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Bei Schulklassen ab der 6. Primarklasse müssen alle Schülerinnen und Schüler auf einer Schulreise/Exkursion etc. im öffentlichen Verkehr eine Maske tragen, auch wenn noch nicht alle 12-jährig sind.

Die Schule stellt für diese Situationen genügend Masken zur Verfügung.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske!

### **3. Schülerinnen und Schüler**

3.1 Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen mit Vorerkrankungen im gleichen Haushalt leben, müssen zur Schule kommen.

3.2 Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

#### **4. Einzelne Fächer**

Sportunterricht: Der Sportunterricht findet regulär statt. Vermieden werden sollten Sportarten mit intensivem Körperkontakt.

#### **5. Tagesstrukturen**

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind Trennscheiben vorhanden. Je nach Situation und Auslastung ist ein zeitlich gestaffeltes Essen situationsbedingt möglich.

#### **6. Schülertransport**

Da die Abstandsregeln unter Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist auch der Schülertransport in der gewohnten Form möglich. Die Fahrerkabine ist mit einer Plexiglasscheibe abgetrennt.

#### **7. Elterngespräche**

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden.

#### **8. Schulanlässe**

Für Lager oder Veranstaltungen gibt es keine Planungssicherheiten. Zurzeit sind Veranstaltungen im Kanton Luzern bis zu 100 Personen unter Beachtung eines Schutzkonzepts möglich.

#### **9. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall**

Das Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule regelt das Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (sh. Anhang 1).

Lehrpersonen und weitere Angestellte an der Schule Schwarzenberg, welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Schulschliessungen.

#### **10. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet**

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

#### **Schülerinnen und Schüler**

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

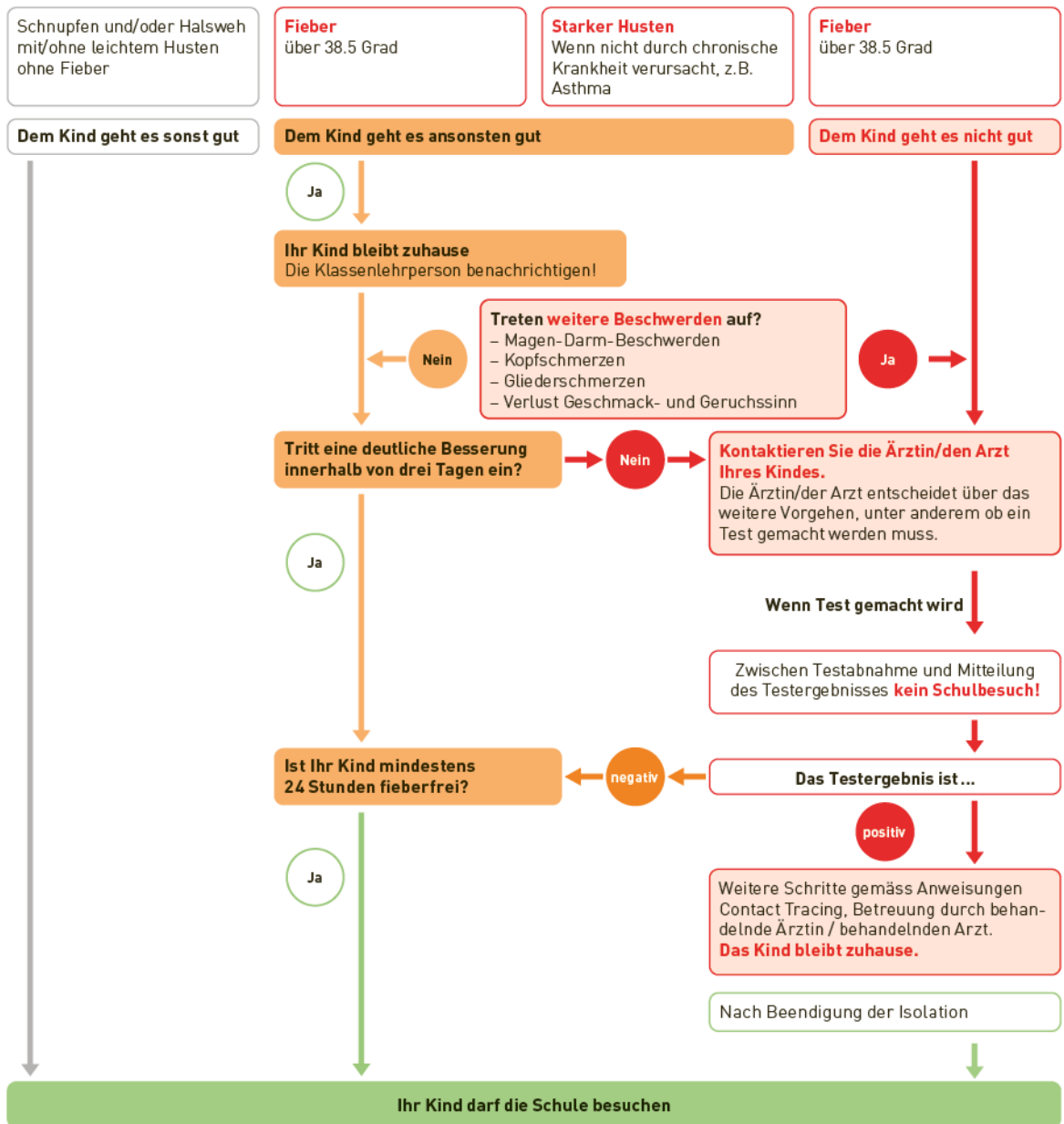


Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

## Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

### Hinweise und Empfehlungen für Eltern

**Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?**  
Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.  
Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.



Wenn ein Kind mit Symptomen, die für COVID-19 sprechen könnten, engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 hatte, sollte diese Kontaktperson getestet werden. Ist der Test der Kontaktperson positiv, soll das symptomatische Kind ebenfalls getestet werden.

Stand: 28. September 2020